

Warum Vorsorge treffen?

Viele Menschen neigen dazu, Fragen rund um eine mögliche künftige Erkrankung oder Behinderung und entsprechender Vorsorge zu verdrängen. Aber wer entscheidet bei wichtigen Fragen, wenn ein Mensch, aus welchem Grund auch immer, dazu nicht mehr fähig ist?

Welche Möglichkeiten gibt es, auf künftige medizinische Behandlungen Einfluss zu nehmen, wenn man selbst nicht mehr dazu in der Lage ist?

Was ist eine Vollmacht, was eine gesetzliche Betreuung und was eine Betreuungsverfügung? Was ist für wen sinnvoll und welche Vor- und Nachteile haben die jeweiligen Instrumente? Was gilt es zu beachten? Diese Fragen klären wir gern mit Ihnen und informieren anhand der jeweils aktuellen Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“.

Da es sich bei allen Instrumenten um weitreichende Festlegungen handelt, sollten diese gut überlegt und mit entsprechendem Hintergrundwissen getätigt werden.

Wir informieren Sie gern, ggf. kann aber auch die juristische Beratung durch einen Rechtsanwalt erforderlich sein. Das persönliche Ge-

spräch mit Ihnen unterliegt selbstverständlich der Schweigepflicht und ist für Sie kostenfrei.

So können Sie unsere Arbeit unterstützen

Um diese Hilfen zu ermöglichen, können Sie dem Hospizverein gerne eine Spende zukommen lassen. Diese ist steuerlich absetzbar.

Für Ihre Spende vielen Dank im Voraus!

Sparkasse Oberland

IBAN DE61 7035 1030 0000 8662 28



Hospizverein
im Pfaffenwinkel e.V.

für einander da sein

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Kontaktaufnahme:

Hospizverein im Pfaffenwinkel e.V.
Kirchplatz 3, 82398 Polling

Tel. 0881 925849-0
Fax 0881 925849-20

ambulanter.dienst@hospizverein-pfaffenwinkel.de
www.hospiz-pfaffenwinkel.de

Fotos: Renate Dodell



www.hospiz-pfaffenwinkel.de

Wenn jemand in eine Situation eintritt, in der rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen erforderlich sind, dürfen diese nicht automatisch durch Kinder oder Ehegatten des Betroffenen getätigt werden.

Für **Volljährige** können Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben:

- mit einer **rechtswirksamen Vollmacht** oder
- als **gerichtlich bestellter Betreuer**

Voneinander zu unterscheiden sind:

Vorsorgevollmacht

Es handelt sich um ein rein privates einseitiges Rechtsgeschäft, mit dem Vertretungsmacht erteilt wird. Wenn eine Vollmacht vorliegt, darf keine Betreuung eingerichtet werden!

Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollmacht sind:

- Volljährigkeit
- Geschäftsfähigkeit

- **vollstes Vertrauen** in den Bevollmächtigten. (Der Bevollmächtigte unterliegt keiner Kontrolle des Amtsgerichts!)
- **bedingungslose** Erteilung (nicht: „Wenn ich mal in einem Zustand bin, ...“). Damit gilt die Vollmacht ab Erstellung!

Gesetzliche Betreuung

Es handelt sich um einen Hoheitsakt: durch das Betreuungsgericht wird eine Person, vorrangig ein Angehöriger, als gesetzliche Betreuungsperson eingesetzt.

Eine Betreuung darf erst dann eingerichtet werden, wenn die betroffene Person tatsächlich die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auch nur für die Bereiche, in denen es erforderlich ist.

Durch die Bestellung eines Betreuers wird der Betreute nicht „entmündigt“. Die Betreuung hat auch keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit.

Ein Betreuer wird in seiner Tätigkeit vom Betreuungsgericht kontrolliert.

Betreuungsverfügung

Hierbei handelt es sich um eine Festlegung bzw. einen Wunsch an das Betreuungsgericht, wer im Falle einer notwendig werdenden Betreuung vom Amtsgericht als Betreuer bestellt bzw. nicht bestellt werden soll.

Eine Betreuungsverfügung an sich berechtigt nicht zur Vertretung!

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung kann für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit festgelegt werden, welche medizinischen Maßnahmen in bestimmten Situationen erfolgen oder eben nicht erfolgen sollen. Die Patientenverfügung ist somit eine Anweisung an künftig behandelnde Ärzte.

Die Patientenverfügung ist für den Arzt bindend, wenn sie auf die eingetretene Krankheitssituation zutrifft.

Der Bevollmächtigte, genauso wie der Betreuer, sind verpflichtet, die in der Patientenverfügung geäußerten Wünsche durchzusetzen.